

Gesetzesinitiativen, die mit der EMRK nicht übereinstimmen, die für sie wie die Verfassung den Prüfungsmassstab bildet, sind vom Landtag bzw. vom Staatsgerichtshof für nichtig zu erklären.¹⁹⁹

Auch das EWR-Recht,²⁰⁰ das landesinternem Recht vorgeht, bzw. die EWR-Grundrechte werden den verfassungsmässig gewährleisteten Rechten gleichgesetzt. Der Staatsgerichtshof betrachtet sie als «materielles Verfassungsrecht» und zieht sie im Individualbeschwerde- und Normenkontrollverfahren als Prüfungsmassstab heran.²⁰¹ Er hebt innerstaatliche Rechtsvorschriften auf, wenn er feststellt, dass sie mit dem EWR-Recht unvereinbar sind. Das Gleiche gilt auch für Gesetzesinitiativen. Widersprechen sie dem EWR-Recht, sind sie vom Landtag bzw. dem Staatsgerichtshof für nichtig zu erklären.

Zur Verfassungsinitiative werden im Schrifttum unterschiedliche Positionen vertreten. Einerseits wird zwischen primärem und sekundärem EWR-Recht unterschieden und argumentiert, dass nur das primäre EWR-Recht, also das EWR-Abkommen, «zwingenden Vorrang genießt», sodass Verfassungsinitiativen, die das EWR-Abkommen verletzen, unzulässig sind. Verstosse dagegen eine Verfassungsinitiative gegen sekundäres EWR-Recht, gehe dieses nicht in jedem Fall vor. Es gelte vielmehr, eine Güterabwägung vorzunehmen.²⁰² Andererseits wird sowohl dem EWR-Abkommen als auch dem darauf abgestützten Sekundärrecht «Überverfassungsrang» zugeschrieben,²⁰³ sodass Verfassungsinitiativen, die sich mit dem EWR-Recht in diesem erweiterten Sinne

199 Siehe Art. 70b Abs. 1 und 2 VRG.

200 Zum Begriff siehe Herbert Wille, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, S. 112 f. und Peter Bussjäger, Rechtsfragen, S. 140.

201 Vgl. Herbert Wille, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, S. 126 f. und StGH 2003/16, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 4; StGH 2004/45, Urteil vom 29. November 2004, S. 12 ff. Erw. 2.1 und 2.2 (im Internet abrufbar unter: <www.stgh.li>).

202 Vgl. Bernhard Ehrenzeller/Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 660 f. Rz. 46 und 47. Sie verstehen unter dem sekundären EWR-Recht «abgeleitetes Recht, das im Zeitpunkt der Volksabstimmung nur beschränkt voraussehbar war und zu dem das Stimmvolk keine Stellung nehmen konnte». Sie verweisen zur Rechtsnatur des sekundären EWR-Rechts auf BuA Nr. 95/2003 der Regierung vom 4. November 2003, S. 37 f. und auf Wilfried Hoop, Auswärtige Gewalt, S. 250 ff.

203 Vgl. etwa Wilfried Hoop, Auswärtige Gewalt, S. 305 und Martin Batliner, Politische Volksrechte, S. 166.